



## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) des Selbständigen Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg (Anstalt des öffentlichen Rechts)**

### **Vorbemerkung:**

Das selbständige Kommunalunternehmen **Klinikum Augsburg** wird als Auftraggeber (AG) bezeichnet, der jeweilige Vertragspartner als Auftragnehmer (AN).

### **1.0. Geltungsbereich der AEB**

- 1.1. Der AG bestellt auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen (AEB), die ausschließlich gelten. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des AN oder Dritter werden nicht anerkannt, es sei denn, der AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN die Lieferung/Leistung des AN vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Vereinbarungen mit dem AN, wenn mit diesem laufende Geschäftsbeziehungen bestehen.

### **2.0 Angebote – Angebotsunterlagen - Vertragsschluss**

- 2.1. Der AN ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung anzunehmen.
- 2.2. Der AN hat anzugeben, bei welchen Geräten er den Abschluss von Wartungsverträgen für notwendig erachtet. Gegebenfalls hat er ein Wartungsangebot abzugeben.
- 2.3. Der AG kann Änderungen der Lieferung auch nach Vertragsabschluss verlangen, wenn und soweit dies den Interessen des AN zumutbar ist. Bei diesen Vertragsänderungen sind die Auswirkungen auf beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

#### *Anschriften*

**Klinikum Augsburg**  
Postfach 10 19 20  
86009 Augsburg

**Klinik für Kinder  
und Jugendliche**  
Stenglinstraße 2  
86156 Augsburg

**Klinikum Augsburg Süd**  
Sauerbruchstraße 6  
86179 Augsburg-Haunstetten

#### *Fon/Fax Zentralen*

**Klinikum Augsburg und Klinik  
für Kinder und Jugendliche**  
Telefon 0821 - 400 - 02  
Telefax 0821 - 400 - 2020

**Klinikum Augsburg Süd**  
Telefon 0821 - 400 - 03  
Telefax 0821 - 400 - 7208

- 2.4. Alle Vereinbarungen, insbesondere die Bestellungen und deren Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden, die zwischen AG und AN zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen. Vereinbarungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mittels Datenfernübertragung oder maschinell lesbarer Datenträger erfolgen.
- 2.5. An den ihm gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Lieferung/Leistung aufgrund der Bestellung des AG zu verwenden und nach Abwicklung derselben unaufgefordert dem AG zurückzugeben. Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrags; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt ist.

### 3.0 Sicherheitstechnische, hygienische und ökologische Anforderungen

Der AG betreibt Krankenhäuser und fordert, dass die Lieferungen/Leistungen des AN dem höchstmöglichen Sicherheitsstandard entsprechen und dass ebenfalls die Aspekte des Umweltschutzes Beachtung finden.

Alle Lieferungen/Leistungen müssen deshalb **insbesondere**

- den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik und Arbeitsmedizin,
- den einschlägigen DIN- und Unfallverhütungsvorschriften und den geltenden Hygienebestimmungen,
- dem Medizin-Produkte-Gesetz (CE-Kennzeichen) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen,
- den Anforderungen einschlägiger Umweltschutzgesetze (z. B. Chemikaliengesetz, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen

entsprechen.

Vorgeschriebene Schutzvorrichtungen müssen mitgeliefert werden. Die Bedienungsanleitung muss Angaben über Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsmethoden in deutscher Sprache enthalten. Außerdem ist der Nachweis der Verträglichkeit mit den Desinfektionsmitteln aus dem derzeit gültigen Verzeichnis des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie e. V. zu erbringen.

Bei gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ist gem. § 6 der Verordnung zum Schutze vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) das Sicherheitsdatenblatt nach den technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 220 - (nach Möglichkeit bereits im voraus) mitzuliefern.

Weitere umweltschutzrelevante Informationen zur Lieferung/Leistung sind dem AG auf Anfrage bereitzustellen, sofern sie zur Erhaltung oder für den Ausbau des Systems des betrieblichen Umweltschutzes erforderlich sind.

## 4.0 Garantie

- 4.1 Der AN steht für die Erfüllung der Ziffer 3 AEB ein und garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik und den Erfordernissen der Hygiene, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 4.2 Sind jedoch im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften erforderlich, so muss der AN hierzu die schriftliche Zustimmung des AG einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Der AN verpflichtet sich, bei Lieferungen/Leistungen und bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- 4.4 Der AN haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen des AG wird der AN ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen. Ziffer 11 AEB bleibt unberührt.

## 5.0 Verpackung

- 5.1 Die zu liefernden Gegenstände (Waren) müssen handelsüblich verpackt sein.
- 5.2 Für die Rücknahme von Verpackungen, zu welcher der Lieferant verpflichtet ist, gilt die Verpackungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Es besteht in stets widerruflicher Weise die Möglichkeit, die Entsorgung durch den AG vornehmen zu lassen und ihn hierfür finanziell zu entschädigen. Diese Vergütung muss kostendeckend sein und ist als Gutschrift eigens auszuweisen. Die Gutschrift fließt nicht in die Skontierung ein.

## 6.0 Preise - Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und schließen als Festpreise jedwede Nachforderung des AN aus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die aktuellen Listenpreise des Lieferanten mit den jeweils handelsüblichen Abzügen.
- 6.2. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- 6.3 Die Kosten für die Verpackung und den Transport (einschl. Transportkostenversicherung) bis zu der vom AG angegebenen Empfangsanschrift bzw. der Verwendungsstelle oder dem Aufstellungsort sowie für Zollformalitäten und Zoll sind im Preis enthalten.

- 6.4 Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg, und zwar entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und prüfbarem Rechnungseingang.
- 6.5. Rechnungen sind zweifach je nach Art als Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen können vom AG nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben der Bestellung – die dort ausgewiesene Auftragsnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 6.6. In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Lieferungen/Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben. Dem Umsatzsteuerbetrag ist der Steuersatz zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 6.7. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung/Leistung und sind zusammen mit der Rechnung an den AG zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 10 Kalendertage nach Rechnungseingang dort vorliegen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.
- 6.8. Vergütungen für Besuche beim AG oder für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

## **7.0 Aufrechnung – Erstattungsansprüche**

- 7.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsansprüche stehen dem AN in gesetzlichem Umfang zu.
- 7.2. Der AG ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Wenn deshalb die für den AG zuständige Interne Revision oder andere Wirtschafts- bzw. Rechnungsprüfungsbehörden nach der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung oder in den Unterlagen der Abrechnung feststellen, ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Für diesen Fall verpflichten sich beide Vertragsparteien, die sich aus der Berichtigung ergebenden Beträge zu erstatten. Ansprüche aus §§ 812 ff BGB bleiben unberührt. Eine Berufung auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs.3 BGB) ist ausgeschlossen.

## **8.0 Liefer-/Leistungsort - Gefahrübergang**

- 8.1 Liefer-/Leistungsort ist die vom AG in der Bestellung vorgeschriebene Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, ansonsten das Lager des AG, dessen Öffnungszeiten aus Ziffer 16 AEB zu entnehmen sind.
- 8.2 Die Lieferung/Leistung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zum Liefer-/Leistungsort zu erfolgen.

- 8.3 Die Gefahr geht - wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist - auf den AG am Liefer-/Leistungsart über; das geschieht bei Lieferungen mit dem Einbringen in das Lager des AG und bei sonstigen Auftrags- (Aufbau-) Leistungen mit der Abnahme durch den AG bzw. nach der Übergabe der notwendigen Unterlagen (in deutscher Sprache) und nach erfolgter Einweisung von Fachpersonal.
- 8.4 Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des AG anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der weiteren Bearbeitung nicht vom AG zu vertreten.

## **9.0 Lieferzeit - Lieferverzug**

- 9.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der AN nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang widerspricht.
- 9.2 Teillieferungen/-leistungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Für diesen Fall ist die verbleibende Restmenge/Restleistung aufzuführen.
- 9.3 Der AN ist verpflichtet, jede Lieferung/Leistung dem AG unverzüglich vor Ausführung durch eine Anzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Auf Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz ist die Auftragsnummer des AG anzugeben.
- 9.4 Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung dem AG schriftlich mitzuteilen
- 9.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der AG Rücksendungen auf Kosten des AN vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim AG auf Kosten und Gefahr des AN.
- 9.6 Im Falle des Lieferverzugs stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der AG Schadensersatz, steht dem AN das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 9.7 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und diese nicht innerhalb angemessener Frist dem AN zugeleitet wurden.

## **10.0 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung**

- 10.1 Der AG ist verpflichtet, die Lieferung/Leistung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Lieferung (Wareneingang, Aufstellung) oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim AN eingeht.

- 10.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist er berechtigt, vom AG nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 10.3 Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 10.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 10.5 Der AN hat die von ihm gelieferten Produkte so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

## **11.0 Qualitätssicherung - Produkthaftung - Freistellung**

- 11.1 Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung seiner Produkte durchzuführen und diese nach Aufforderung dem AG nachzuweisen. Der AN wird mit dem AG auf dessen Verlangen eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 11.2 Soweit der AG wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder für einen Produktschaden verantwortlich ist, verpflichtet er sich, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- 11.3 Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe abzuschließen und auf Verlangen die Versicherungspolice dem AG zur Einsicht vorzulegen. Dies gilt auch für Produkte, die der AG an seine Kooperationspartner weitergibt.

## **12.0 Schutzrechte**

- 12.1 Der AN steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung/Leistung und Benutzung Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 12.2 Der AN stellt den AG und seine Kooperationspartner auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei
- 12.3 Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 12.4 Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

### **13.0 Forderungsabtretungen. Auftragsweitergabe. Insolvenz**

- 13.1 Forderungsabtretungen sind nur mit der schriftlichen Einwilligung des AG möglich und nur dann, wenn der AN versichert, dass den abzutretenden Forderungen keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der neue Gläubiger muss Zahlungen, die nach der Abtretung an den AN geleistet werden so lange gegen sich gelten lassen, bis die Finanzabteilung des Klinikums Augsburg von der Abtretungsanzeige Kenntnis erhalten hat.
- 13.2 Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 13.3 Stellt der AN seine Zahlungen oder Lieferungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der AG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten

### **14.0 Übernahme der Verpflichtungen gegenüber unseren Kooperationspartnern (Kunden)**

- 14.1 Der AN ist darüber informiert, dass die Krankenhäuser des AG mit ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens eng zusammenarbeiten. Wenn und soweit im Zuge solcher Kooperationen die vom AN beschafften Lieferungen/Leistungen an diese Einrichtungen weitergegeben bzw. weiterveräußert werden, verpflichtet sich bereits jetzt der AN, dass alle aus diesen Vertragsbeziehungen erwachsenden Verpflichtungen auch unmittelbar gegenüber den Kunden des AG erfüllt werden.
- 14.2 Wenn und soweit diese Verpflichtung durch den AN verletzt und deshalb von den Kunden des AG oder von Dritten Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden, verpflichtet sich der AN weiter zum Ersatz dieses Schadens und aller dem Klinikum Augsburg daraus erwachsenden Kosten.

### **15.0 Schlussbestimmungen**

- 15.1 Jede Geschäftsbeziehung und jede Vereinbarung ist vertraulich zu behandeln. Mit ihr darf nicht geworben werden.
- 15.2 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 15.3 Sollten einzelne Teile dieser AEB nicht wirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

**16.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 16.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des AN der Erfüllungsort.
- 16.2 Der Geschäftssitz des AG ist Gerichtsstand; der AG behält sich jedoch das Recht vor, den AN an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

**17.0 Öffnungszeiten an der Lagerrampe des Versorgungsgebäudes**

**Montag bis Donnerstag**  
**Freitag**

7.00-15.45 Uhr  
7.00-12.00 Uhr